

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)
Vom 7. März 2024**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 6. März 2024 folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10. Oktober 2019 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, Nr. 11/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Bis auf die Kreisräte, den/die Geschäftsführer/in des Behindertenbeirats, den/die Patientenführsprecher/in sowie den/die Seniorenbeauftragte/n erhalten die ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Bürger und ehrenamtlich tätigen nach § 15 der SächsLKrO den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Satz 1 gilt auch für geladene sachkundige Einwohner und Sachverständige für alle Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, des Ältestenrates und der sonstigen Beiräte.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu zwei Stunden 34,00 €
von bis zu vier Stunden 45,00 € und
von über vier Stunden 56,00 € (Tageshöchstsatz).

(3) Der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls nach Durchschnittssätzen besteht nur dann, wenn der Berechtigte einen Anspruch dem Grunde nach geltend machen kann. Soweit kein Verdienstauffall entsteht, wird eine um 20 % ermäßigte Entschädigung nach Abs. 2 als Entschädigung für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gezahlt.

(4) Gelder für Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen werden vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt. Auf Antrag können die Gelder monatlich abgerechnet werden. Sie werden dann jeweils zum Ende des auf die Abrechnung folgenden Monats gezahlt.

2. § 2a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 2a Entschädigung nach Pauschalsätzen

(1) Der/die Geschäftsführer/in des Behindertenbeirats, der/die Patientenführsprecher/in sowie der/die Seniorenbeauftragte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstauffalls in Form einer Monatspauschale.

(2) Die Höhe der monatlichen Pauschale beträgt 160,00 €.

(3) Gelder für Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt. Auf Antrag können die Gelder monatlich abgerechnet werden. Sie werden dann jeweils zum Ende des auf die Abrechnung folgenden Monats gezahlt.

3. § 7 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 7 Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Bürger nach § 2a der Entschädigungssatzung erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort neben den in § 2a geregelten Entschädigungen Fahrtkostenerstattung.
- (2) Fahrtkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die dem nach Abs. 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen.
- (3) Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Abs. 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem SächsRKG in der jeweils gültigen Fassung richtet.

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 7. März 2024

Michaelis
Landrat